

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



24. Juli 2025

Geschäftszeichen: I 2 - 0002346 - 2. Regierungsentwurf

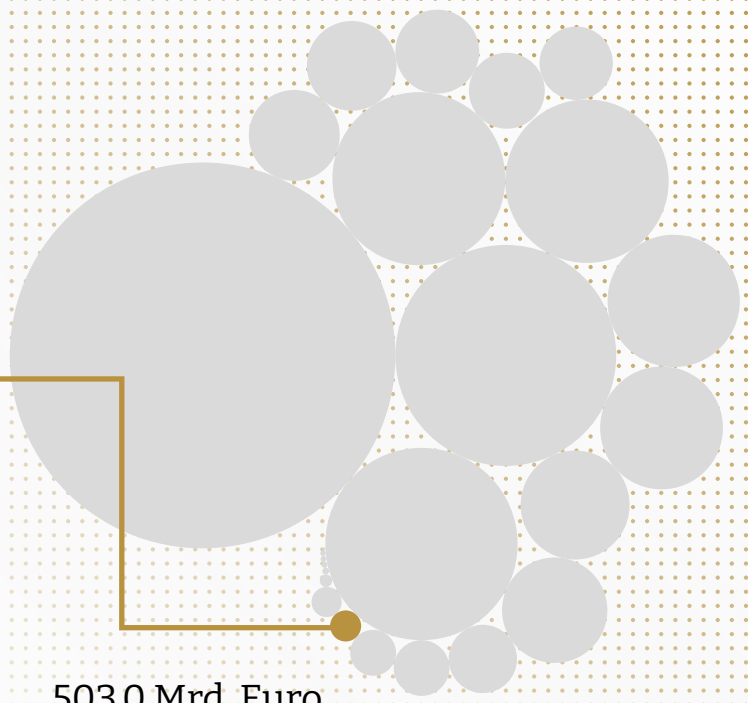
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Deutscher Bundestag

Ausgaben

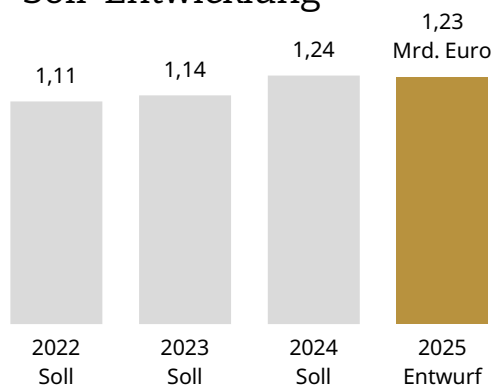
1,2 Mrd. Euro



503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

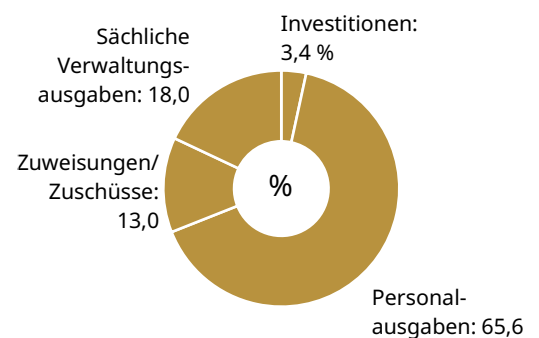
Soll-Entwicklung



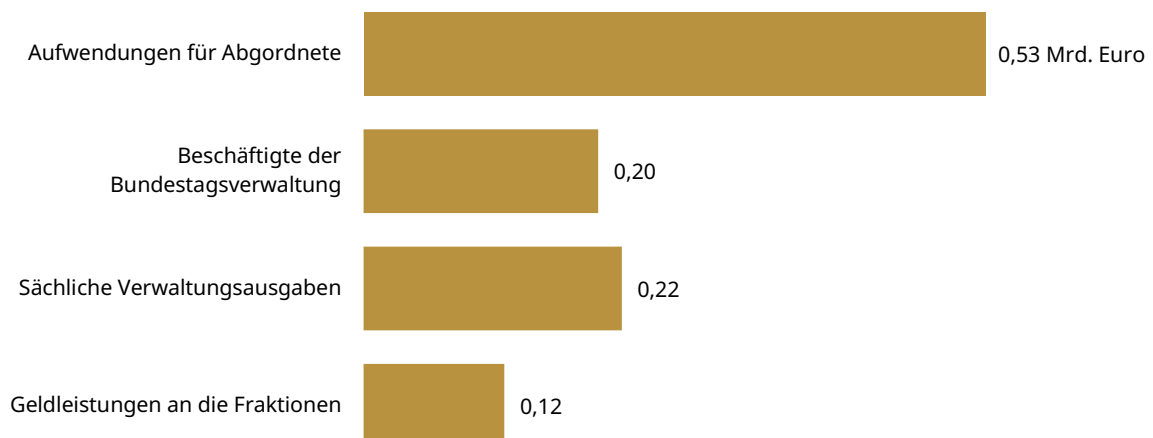
**Planstellen
& Stellen**
2981

Veränderung
zum Vorjahr
-10

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
3	Wesentliche Ausgaben	9
3.1	Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete	9
3.2	Leistungen an die Bundestagsfraktionen	11
3.3	Baumaßnahmen.....	12
3.4	Liegenschaften	13
3.5	Fahrdienstleistungen des Deutschen Bundestages	16
4	Ausblick	17

Abkürzungsverzeichnis

A

AbgG *Abgeordnetengesetz*

B

BImA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

Bundestagspräsidentin *Präsidentin des Deutschen Bundestages*

Bundestagsverwaltung *Verwaltung des Deutschen Bundestages*

1 Überblick

Im Einzelplan 02 (Deutscher Bundestag) sind die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Bundestages veranschlagt. Darunter fallen im Wesentlichen die Leistungen für

- die Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages,
- die Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bundestagsverwaltung),
- den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
- die Bundesversammlung,
- die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- die Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste,
- die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur und
- den Polizeibeauftragten des Bundes.

Dem 20. Deutschen Bundestag gehörten 733 Abgeordnete an. Dem aktuellen 21. Deutschen Bundestag gehören 630 Abgeordnete an. Er hat sich am 25. März 2025 konstituiert. Die Abgeordneten haben sich in fünf Fraktionen zusammengeschlossen. Zwei Abgeordnete sind fraktionslos.

Die Bundestagsverwaltung unterstützt den Deutschen Bundestag in seiner Arbeit. Sie ist eine oberste Bundesbehörde und untersteht der Präsidentin des Deutschen Bundestages (Bundestagspräsidentin). Der Direktor beim Deutschen Bundestag leitet die Bundestagsverwaltung im Auftrag der Bundestagspräsidentin. Die Verwaltung hat rund 3 100 Beschäftigte.

Im Haushaltsjahr 2023 lagen die Gesamtausgaben bei 1 066,7 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2025 sind Gesamtausgaben von 1 234,1 Mio. Euro vorgesehen.¹

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 02.

¹ Grundlage ist der 2. Regierungsentwurf vom 23. Juni 2025.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 02 Deutscher Bundestag

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro				in %	
Ausgaben	1 140,6	1 066,7	73,9	1 239,9	1 234,1	-0,5
davon:						
→ Deutscher Bundestag (Kapitel 0212)	1 049,1	983,7	-65,4	1 143,3	1 128,6	-1,3
darunter:						
• Aufwendungen für Abgeordnete	500,6	477,8	-22,8	539,0	533,3	-1,1
• Beschäftigte der Bundes- tagsverwaltung	187,5	178,8	-8,7	189,4	203,4	7,4
• Sächliche Verwaltungsaus- gaben	187,3	158,8	-28,5	206,6	202,5	-2,0
• Geldleistungen an die Fraktionen	126,1	125,2	-0,9	139,9	123,0	-12,1
→ Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kapitel 0211)	74,5	67,8	-6,7	76,8	84,0	9,4
→ Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (Kapitel 0213)	4,7	4,6	-0,1	5,2	5,4	3,8
→ Bundesversammlung (Kapitel 0214)	0,0	0,0		0,0	0,0	
→ Die Mitglieder des Europäi- schen Parlaments (Kapitel 0215)	7,4	7,1	-0,3	7,9	8,5	7,6
→ Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste (Kapitel 0216)	3,7	2,7	-1,0	3,9	3,9	0,0
→ Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur (Kapitel 0217)	1,2	0,9	-0,3	1,3	1,3	0,0
→ Der Polizeibeauftragte des Bundes (Kapitel 0218)	0,0	0,0		1,7	2,4	41,2
Einnahmen	1,9	2,1	0,2	2,2	2,2	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	19,0 ^c	17,3	-1,7	17,5	82,4	470,9
	Planstellen/Stellen				in %	
Personal	2 972	2 658 ^d	314	2 991	2 981	-0,3

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024.

.....
Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025 – 2.Regierungsentwurf.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Der Einzelplan ist geprägt durch Personalausgaben. Diese machten im Haushaltsjahr 2023 mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben aus. Größte Posten sind dabei die Leistungen für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete (siehe Nummer 3.1) sowie für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung.

Zweitgrößte Ausgabeart sind die sächlichen Verwaltungsausgaben. Im Jahr 2023 entfielen auf sie 16,1 % der Ausgaben des Einzelplans. Sie wurden insbesondere verwendet, um Liegenschaften anzumieten, zu bewirtschaften und zu unterhalten (siehe Nummer 3.2).

Im Kapitel 0212 (Deutscher Bundestag) ist für das Jahr 2025 eine neue Titelgruppe 08 für die Bereichsausnahme für Ausgaben für den „Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ vorgesehen. Insgesamt sind 6 Mio. Euro dorthin kostenneutral verlagert worden.

Von Bedeutung sind zudem die Zuweisungen und Zuschüsse, deren Anteil im Jahr 2023 bei 14,6 % der Gesamtausgaben lag. Hierzu zählen vor allem die Geldleistungen an die Fraktionen (siehe Nummer 3.4).

Der Erwerb investiver Ausstattung spielt beim Einzelplan 02 eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 2023 entfielen hierauf 2,1 % der Ausgaben.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete

Mehr als 43 % der beim Einzelplan 02 veranschlagten Mittel werden für Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) aufgewendet. Daraus werden vor allem folgende Leistungen finanziert:

Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG („Diät“)

Die angemessene Entschädigung der Abgeordneten dient insbesondere der in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Freiheit des Mandats. Sie wird jährlich angepasst und beträgt seit dem 1. Juli 2025 monatlich 11 833,47 Euro.

Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 2 und 5 AbgG („Kostenpauschale“)

Die Abgeordneten erhalten daneben eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale zum Ausgleich mandatsbezogener Aufwendungen, z. B. für die Wahlkreisbüros, für eine Zweitwohnung in Berlin oder für Repräsentationsaufgaben. Die Pauschale wird ebenfalls jährlich angepasst und liegt derzeit bei 5 349,58 Euro.

Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 12 Absatz 3 AbgG

Jeder Abgeordnete und jedem Abgeordneten sollen im Jahr 2025 maximal 317 472 Euro zur Verfügung stehen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Weitere Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft werden zusätzlich gewährt.

Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

Ausgeschiedene Abgeordnete sowie Hinterbliebene erhalten Leistungen der Altersentschädigung bzw. der Hinterbliebenenversorgung. Mit den jährlichen Anhebungen der Abgeordnetenentschädigungen werden auch die Alters- und Versorgungsleistungen angepasst.

Trotz der Verkleinerung des Deutschen Bundestages erhöhen sich die geplanten Ausgaben für Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete um 55,5 Mio. Euro auf geplante 533,3 Mio. Euro im Jahr 2025 gegenüber den Ist-Ausgaben von 477,8 Mio. Euro im Jahr 2023.

Die Bundestagsverwaltung hat hierzu ergänzend angemerkt, dass beim vorgezogenen Wahlperiodenwechsel trotz der Verkleinerung des Bundestages, aufgrund von Übergangsgeldern und Überschneidungszahlungen erhebliche Mehraufwände zu bewerkstelligen seien.

3.2 Leistungen an die Bundestagsfraktionen

Die Bundestagsfraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Parlaments mit. Näheres regeln das AbgG und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowie Beschlüsse des Ältestenrates.

Aufgrund ihrer Stellung als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag haben die Bundestagsfraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (§ 58 AbgG). Es handelt sich dabei um eine staatliche Vollfinanzierung. Diese Fraktionsmittel dienen im Wesentlichen der Koordination der Parlamentsarbeit und sind insoweit zweckgebunden.

Die Höhe der Fraktionsmittel legt der Deutsche Bundestag fest. Die Bundestagspräsidentin berichtet dazu dem Parlament über die Angemessenheit der bisherigen Höhe und unterbreitet einen Vorschlag, um die Mittel anzupassen. Die Bundestagsverwaltung zahlt die Mittel an die Fraktionen aus. Für das Jahr 2025 sind derzeit jährliche Geldleistungen an die Fraktionen in Höhe von 123 Mio. Euro veranschlagt. Hinzu kommen erhebliche Sachleistungen wie beispielsweise ein Fahrzeugpool der Bundestagsverwaltung mit bisher 38 Fahrzeugen und 38 Fahrerinnen und Fahrern für Fraktionsfahrten.² Die Sachleistungen werden den Bundestagsfraktionen durch die Bundestagsverwaltung zur Nutzung erbracht. Ihre Höhe ist nicht bezifferbar. Eine Übersicht über alle Sachleistungen hat die Bundestagsverwaltung nicht. Für die Abwicklung seien die für die Leistungen jeweiligen Referate zuständig.

Derzeit gibt es fünf Fraktionen. Hinzu kommen zwei Fraktionen und eine Gruppe in Liquidation. Diese erhalten keine Geldleistungen mehr. Sie erhalten weiter begrenzte Sachleistungen, beispielsweise stellt ihnen die Bundestagsverwaltung für die Dauer der Abwicklung der Liquidationsverfahren Räume zur Verfügung.³ Die Bundestagsverwaltung hat hierzu angemerkt, dass nach ihrer Rechtsauffassung Fraktionen in Liquidation keinen Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen haben, dies aus Sicht der Bundestagsverwaltung jedoch wirtschaftlicher sei, als externe Räume anzumieten.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits am 12. Januar 2021 in einem Bericht nach § 99 BHO auf strukturelle Defizite bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem AbgG zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen hingewiesen.⁴ Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Bundesrechnungshof geprüft, wie die

² Weitere Sachleistungen sind unter anderem: Bereitstellung von Büro- und Sitzungsräumen am Sitz des Deutschen Bundestages, Büroeinrichtung, Telekommunikationsanlagen einschließlich Internetnutzung, Nutzung der Bibliothek des Deutschen Bundestages.

³ Der Bundesrechnungshof hatte in seinem Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsrahmens für die Liquidation von Fraktionen im Deutschen Bundestag vom 4. September 2018 auf strukturelle Defizite bei den Regeln für die Liquidationsverfahren hingewiesen. Diese bestehen weiter fort.

⁴ Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen .

Fraktionen die Sozialen Medien zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 AbgG nutzen. Die Abschließenden Mitteilungen hat der Bundesrechnungshof am 15. Februar 2023 übersandt und anschließend auf seiner Website veröffentlicht.⁵ Am 27. März 2024 hat der Bundesrechnungshof auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse einen weiteren Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines neuen Rechtsrahmens für die Nutzung sozialer Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages veröffentlicht.⁶

Am 23. Dezember 2024 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur „Änderung des Abgeordnetengesetzes – Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen“.⁷ Mit dem Gesetz ist eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit als neue Aufgabe der Fraktionen vorgesehen. Eine Ausnahme ist nur für den Zeitraum von sechs Wochen vor einer Bundestagswahl vorgesehen. In diesem Zeitraum muss es für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einen „besonderen parlamentarischen Anlass“ geben. Der Bundesrechnungshof hatte am 5. September 2024 Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung in einem „Bericht nach § 99 BHO zur geplanten Reform der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen – Gesetzentwurf vom 25. Juni 2024“ über seine Analyse des Gesetzentwurfs und dessen aus seiner Sicht bestehenden Stärken und Schwächen sowie verfassungsrechtliche Risiken unterrichtet. Der Gesetzgeber hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes teilweise aufgegriffen. So gelten nun sechs Wochen vor Bundestags- und Europawahlen strenge Einschränkungen. Der Gesetzgeber zeichnet damit die Rechtsauffassung des Bundesrechnungshofes nach. Andere Regelungslücken, beispielsweise die Zuständigkeit für Sachverhaltsermittlungen in Sanktionsverfahren, hat der Gesetzgeber noch nicht geschlossen. Die Gesetzesreform ist am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten.

Der Bundesrechnungshof hat auch seine Prüfung der Rechnungslegung der Fraktionen des Deutschen Bundestages abgeschlossen und seine Abschließenden Prüfungsmitteilungen vom 25. Februar 2025 auf seiner Internetseite veröffentlicht.⁸

3.3 Baumaßnahmen

Die Mittel für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages sind grundsätzlich im Einzelplan 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – BMWSB), bei Kapitel 2503 Titeln 725 05 und 526 03 (Baunebenkosten) veranschlagt. Für das Jahr 2025 sollen dafür insgesamt 82,9 Mio. Euro bereitgestellt werden. Die Mittel

⁵ Abschließende Prüfungsmitteilungen über die Nutzung der sozialen Medien durch die Fraktionen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 AbgG.

⁶ Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines neuen Rechtsrahmens für die Nutzung sozialer Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

⁷ Bundestagsdrucksache 20/11944.

⁸ Abschließende Prüfungsmitteilungen zur Rechnungslegung der Fraktionen des Deutschen Bundestages.

sind überwiegend vorgesehen für die Bauvorhaben Erweiterungsbau Marie-Elisabeth-Lüders-Haus und Neustädtische Kirchstraße 4 – 5.⁹

Im Einzelplan 60 sind im Kapitel 6004 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bei Titel 712 01 (Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall) Mittel für zwei weitere Bauprojekte für den Deutschen Bundestag veranschlagt.¹⁰ Für das Jahr 2025 sind 35,5 Mio. Euro vorgesehen.

Die Bundestagsverwaltung hat hierzu ausgeführt, dass sie hierzu keine Aussagen treffen könne, da die Ausgaben in anderen Einzelplänen veranschlagt werden.

Die uneinheitliche Veranschlagung von Baumaßnahmen erschwert es sowohl dem Haushaltsgesetzgeber als auch der Öffentlichkeit, einen Gesamtüberblick der veranschlagten Baukosten je Nutzer zu erhalten. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, die Baukosten verursachergerecht im Einzelplan 02 zu veranschlagen, soweit nicht ausnahmsweise die BImA die Bauherrenfunktion und Finanzierung der Maßnahmen übernimmt.

3.4 Liegenschaften

Der Bundesrechnungshof hat das Liegenschaftsmanagement der Bundestagsverwaltung untersucht. Er hat diese Prüfung in drei Teilprüfungen aufgeteilt. Die dritte Teilprüfung hat er im Jahr 2024 mit der Prüfung zur Liegenschaftsbewirtschaftung und -unterhaltung, Bauunterhaltung beendet. Die ersten beiden Teilprüfungen zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung des Liegenschaftsmanagements sowie zur Mitbenutzung der Liegenschaften des Deutschen Bundestages durch Dritte (Vermietung, Verpachtung, Überlassung von Flächen) hatte der Bundesrechnungshof bereits im Jahr 2023 abgeschlossen.¹¹ Die Abschließenden Mitteilungen zu den drei Teilprüfungen hat er auf seiner Website veröffentlicht.¹²

Der Deutsche Bundestag nutzt derzeit 32 Liegenschaften. Weitere Liegenschaften sind in Bau (siehe Nummer 3.3) oder befinden sich in der Bauplanung (Luisenblock Ost). Darüber hinaus plant die Bundestagsverwaltung, im Jahr 2025 mehrere Mietverträge zu verlängern bzw. zu erweitern.

Bisher rechnet die Bundestagsverwaltung für jeden Abgeordneten mit einem Raumbedarf von mindestens drei Raumeinheiten je 18 m², also insgesamt 54 m². Durch die reduzierte Zahl an Abgeordneten in der 21. Wahlperiode sollten mehr als 5 500 m²

⁹ 60,4 Mio. Euro für Baukosten (Titel 725 05) und 22,5 Mio. Euro für Baunebenkosten (Titel 526 03).

¹⁰ Im Wirtschaftsplan der BImA sind die Neubauten des Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages mit unterirdischer Kältezentrale und das Elisabeth-Selbert-Haus veranschlagt.

¹¹ Siehe auch: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO - Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024.

¹² Abschließende Prüfungsmittelungen zu den drei Teilen der Prüfung des Liegenschaftsmanagements der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Bürofläche frei geworden sein. Da die Reduzierung von Abgeordneten auch zu einer Verkleinerung der Fraktionen und nach der gesetzlichen Systematik damit auch zu einer Reduzierung der Fraktionsmittel führte, sollte auch der Raumbedarf der Fraktionen abgenommen haben.

Ferner hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem BMWSB, dem Bundesministerium für Verteidigung, der BImA und dem Bundesamt für Bauordnung und Raumwesen für Bundesbehörden künftig vorgesehen, den Flächenbedarf zu reduzieren (Faustformel: 0,75 Räume je Beschäftigten). Hierbei ist keine Ausnahme für die Bundestagsverwaltung vorgesehen. Die Bundestagsverwaltung plante bisher noch grundsätzlich für jeden ihrer Beschäftigten einen Raum ein.

Entsprechende Einsparpotenziale durch Homeofficeregelungen usw. hatte die Bundestagsverwaltung bisher noch nicht ermittelt und berücksichtigt. Sie hatte bisher auch noch keine Raumbedarfsanalyse erstellt, um den notwendigen Raumbedarf zu ermitteln.

So hatte der Bundesrechnungshof bereits in seiner Liegenschaftsprüfung (Teilprüfung I „Bedarfsplanung und Bedarfsanalyse“)¹³ empfohlen, dass die Bundestagsverwaltung die Sanierungsbedürftigkeit der Liegenschaften und erforderliche Freizüge in Ersatzliegenschaften in ein einheitliches Liegenschaftskonzept aufnimmt, um die Abgeordneten aktuell zu informieren und ihnen ein stabiles Fundament für ihre Beratungen und Entscheidungen zu geben. Damals ging die Bundestagsverwaltung noch davon aus, dass jedenfalls für das Jakob-Kaiser-Haus weder eine Grundsanierung noch nennenswerte Freizüge bei Sanierungsmaßnahmen erforderlich seien. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, wie wichtig ein konzeptionelles und vorausschauendes Vorgehen gewesen wäre und ist, da die von der Bundestagsverwaltung genannten Faktoren (Vier-Raum-Konzept aus dem Jahr 2010, Sanierungsbedürftigkeit) keine „neuen“ Ereignisse sind.

Als Grundlage für ein konzeptionelles Liegenschaftsmanagement braucht die Bundestagsverwaltung aus Sicht des Bundesrechnungshofes weiterhin zwingend eine nutzerspezifische Raumbedarfsanalyse. Dazu gehört es auch zu untersuchen, welche Beschäftigten in den Sitzungswochen präsent sein müssen und für welche dieser Beschäftigten dann Einzelbüros erforderlich sind und wie sich insgesamt moderne Arbeitsformen auf den Raumbedarf auswirken. Wie der Bundesrechnungshof in seiner Prüfung ausgeführt hatte, sollte gerade die Bundestagsverwaltung nicht Gefahr laufen, hinter dem zurückzubleiben, was sich zunehmend auf allen Ebenen des föderalen Staates als Standard etabliert. Sie droht sonst, auch im Wettbewerb um hochqualifiziertes Personal zurückzufallen und so den Abgeordneten in Zukunft keine adäquaten Dienstleistungen mehr bieten zu können.

¹³ Abschließende Mitteilung zur Teilprüfung I des Liegenschaftsmanagements der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 2023.

Die Bundestagsverwaltung hat hierzu zunächst angemerkt, dass sie die Verkleinerung des Deutschen Bundestages für die Erweiterung der Bürokapazitäten auf vier Räume je Abgeordneten nutzen wolle. Eine entsprechende Festlegung der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten vom 6. Oktober 2010 zur Bereitstellung von vier Räumen je Abgeordneten hätte sie wegen der in den letzten Wahlperioden stetig steigenden Abgeordnetenzahlen bisher nur teilweise umsetzen können. „Die Verkleinerung des Deutschen Bundestages in der kommenden Wahlperiode könnte daher nun die Möglichkeit bieten, den seit langem festgestellten dringlichen Bedarf der Erweiterung der Bürokapazitäten für Abgeordnete auf vier Räume zu realisieren.“ Außerdem brauche sie Ersatzfläche wegen bevorstehenden umfangreichen baulichen Erneuerungsmaßnahmen, unter anderem zur Steigerung der Energieeffizienz der Liegenschaften. Jedenfalls betrachte sie derzeit diese und weitere Einflussfaktoren und führe sie in „einer Fortschreibung des Liegenschaftskonzepts“ zusammen. Danach werde sich zeigen, zu welchem Zeitpunkt die Aufgabe der Mietliegenschaften möglich sei.

Als Parlamentsverwaltung könne sie Homeofficeregelungen nicht in dem Maße wie andere Bundesbehörden umsetzen. Ob dies für alle Beschäftigten zutrifft oder nur für die im direkten Parlamentsbetrieb eingesetzten, teilte die Bundestagsverwaltung nicht mit. Hier wolle sie noch prüfen. Die Bundestagsverwaltung hat nun zusätzlich ergänzend angemerkt, sie beschreibe bei der sich fortlaufend entwickelnden integrierten Liegenschafts- und Bauprogrammplanung des Deutschen Bundestages detailliert Szenarioplanungen und Annahmen über Raumnutzungen und notwendige Kapazitäten für die Abgeordneten, die Fraktionen und die Verwaltung. Hierbei berücksichtige sie insbesondere die Personalentwicklungen in den verschiedenen Bereichen sowie weitere zu erwartende Veränderungen, etwa auch durch bau- und arbeitsrechtliche Vorgaben und wirtschaftliche Gesichtspunkte hinsichtlich des Raumbedarfs. Gewisse Unsicherheiten bestünden angesichts auf politischen Entscheidungen beruhender Bedarfsanforderungen, wie etwa die Einrichtung zusätzlicher parlamentarischer Gremien oder beim Deutschen Bundestag anzusiedelnde Beauftragte, auf die die Verwaltung letztendlich keinen Einfluss hätte.

Ortsflexibles Arbeiten nutze sie nur moderat oder überhaupt nicht, da sie als Parlamentsverwaltung ihre Dienstleistungen in großen Teilen als Präsenzverwaltung erbringe. Jedoch plane sie nicht mehr für jeden Mitarbeiter einen eigenen Raum ein, sondern habe bereits verdichtet und die Möglichkeiten des ortsflexiblen Arbeitens seit September 2024 erweitert. Dies habe und werde sie in die aktuelle Liegenschaftsplanung einfließen lassen. Daher treffe es nicht zu, dass sie drohe, im Wettbewerb um hochqualifiziertes Personal zurückzufallen.

Diese von der Bundestagsverwaltung vorgetragenen Planungen entsprechen zumindest teilweise den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes. Für eine sachgerechte und aktuelle Information der Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen

Bundestages für die anstehenden Haushaltsberatungen hatte der Bundesrechnungshof die Bundestagsverwaltung um die Übersendung des aktuellen Liegenschaftskonzepts gebeten. Trotz mehrmaliger Aufforderung hat die Bundestagsverwaltung dies bisher nicht vorgelegt. Der Bundesrechnungshof kann daher keine inhaltlichen Bewertungen abgeben, ob die Bundestagsverwaltung nun tatsächlich entsprechend seiner Empfehlungen eine umfassende Grundlage für ihre weiteren Planungen geschaffen hat und ob sie hierbei alle relevanten Faktoren, insbesondere auch für die Raumbedarfe von Abgeordneten, Fraktionen und eigenen Beschäftigten berücksichtigt hat, um diese effizient und passgenau zu erfüllen.

3.5 Fahrdienstleistungen des Deutschen Bundestages

Der Bundesrechnungshof hat weiterhin die Fahrdienstleistungen des Deutschen Bundestages geprüft. Die Abschließende Mitteilung über die Prüfung hat er am 22. August 2023 veröffentlicht.¹⁴ Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren dabei unter anderem:

- Bei den mit einem Fahrdienstleister geschlossenen Vereinbarungen hat die Bundestagsverwaltung das öffentliche Preisrecht nicht hinreichend beachtet. Der Bundesrechnungshof hat insbesondere gefordert, den für Mandatsfahrten angewendeten Gewinnzuschlagssatz zu verringern. Als Folge soll die Höhe des Gewinnzuschlagssatzes für die Mandatsfahrten stark sinken, was zu Einsparungen im Einzelplan 02 führen wird.
- Der Fahrdienstleister verfügt über einen eigenen Fuhrpark. Auf Beschluss des zuständigen Bundestagsgremiums stand den Fraktionen in der 20. Wahlperiode für Fraktionsfahrten ein Kontingent von 19 Fahrzeugen zu. Die Bundestagsverwaltung hält auf dieser Grundlage die doppelte Anzahl – 38 Fahrzeuge mit einer entsprechenden Anzahl von Fahrern – für Fraktionsfahrten vor. Tatsächlich setzt sie die Fahrzeuge überwiegend nicht für Fraktionsfahrten, sondern für Verwaltungsfahrten der Bundestagsverwaltung ein. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Fahrzeug- und Personalbestand für die Fraktionsfahrten sich ausschließlich am tatsächlichen Bedarf der Fraktionen orientieren sollte. Darüber hinaus sollte die Bundestagsverwaltung eine Vergabe der Fraktionsfahrten an Dritte in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen.

Die Bundestagsverwaltung folgt den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nur teilweise und sieht vielfach keinen Handlungsbedarf. Insbesondere unterlägen die Verwaltungsfahrten mit Fraktionsfahrzeugen in der Regel einem unmittelbaren parlamentarischen Zweck. Die Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Verringerung des Gewinnzuschlags mit dem Fahrdienstleister habe sie bereits während des Prüfungsverfahrens umgesetzt.

¹⁴ Abschließende Mitteilung über die Prüfung der Fahrdienstleistungen des Deutschen Bundestages.

Der Bundesrechnungshof hält an seinen Einschätzungen fest. Fraktionsfahrzeuge sollten zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend der Fahrdienstrichtlinie genutzt werden und nur im Ausnahmefall für Verwaltungsfahrten.

4 Ausblick

Die strukturelle Entwicklung des Einzelplans 02 ist im Wesentlichen geprägt durch die Größe des Deutschen Bundestages. In der Vergangenheit stieg die Zahl der Abgeordneten regelmäßig an, zuletzt auf 733 in der 20. Wahlperiode. Damit erhöhten sich auch die Ausgaben. Dies betrifft sowohl die unmittelbar damit verbundenen Ausgaben wie Abgeordnetenentschädigung oder Fraktionsmittel als auch die mittelbaren Ausgaben, beispielsweise für Raumbedarfe oder den Personalbedarf der Bundestagsverwaltung. Auch die Zahl der Abteilungen der Bundestagsverwaltung ist seit dem Jahr 2018 von vier auf sechs gestiegen.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Wahlrechtsreform beschränkt die Zahl der Abgeordneten seit der 21. Wahlperiode dauerhaft auf 630. Dies sollte sich künftig auch auf die Gesamtausgaben im Einzelplan 02 auswirken. Bisher sind bei der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 noch keine entsprechenden Effekte erkennbar, da die Bundestagsverwaltung erhebliche Mehrbedarfe insbesondere für IT-Erneuerungsmaßnahmen angemeldet hat.

Die Finanzplanung für den Einzelplan 02 sieht 1 253 Mio. Euro für das Jahr 2026 vor. Die Bundestagsverwaltung geht von leicht sinkenden Ausgaben von 1 262 Mio. Euro im Jahr 2027 und 1 257 Mio. Euro im Jahr 2028 aus. Der Bundesrechnungshof wird verfolgen, ob und wie sich in den Folgejahren die Verkleinerung des Deutschen Bundestages um über 14 % bemerkbar macht.

Dr. Mähring

Dr. Keller

Beglaubigt: Leubecher, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.